

## **Wir Joseph der Zweyte, etc.**

### **Contributors**

Austria.  
Joseph II, Holy Roman Emperor, 1741-1790.

### **Publication/Creation**

[Vienna] : [publisher not identified], [1784]

### **Persistent URL**

<https://wellcomecollection.org/works/xckbnsud>

### **License and attribution**

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection  
183 Euston Road  
London NW1 2BE UK  
T +44 (0)20 7611 8722  
E [library@wellcomecollection.org](mailto:library@wellcomecollection.org)  
<https://wellcomecollection.org>

# Sir Joseph der Zweyfe, von Gottes Gnaden erwählter Rö- mischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn, und Böhmen &c. Erz- herzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen &c. &c.

Der Nutzen der Todtenbeschau beschränkt sich nicht allein auf die Sicherheit der einzelnen Bürger, von deren Leben die Gewissheit, daß eine in geheim verübte Gewaltthat bei dieser Anstalt nicht leicht unentdeckt bleiben kann, die häuslichen Nachstellungen abwendet: auch der Staat kann daraus vielfältigen Vortheil schöpfen, da wohl geführte Sterbregister ihm über Endemien, über die vermehrte, oder verminderde Sterblichkeit genauere Kenntnisse zu verschaffen, und dadurch den allgemeinen Gesundheitsanstalten gleichsam eine bestimmtere Richtung zu geben fähig sind.

Es ist daher wesentlich, daß den Sterbregistern künftig diejenige Gestalt ertheilt werde, welche durch die vorgeschriebenen Rubriken diese manifältigen Kenntnisse vereinbaren.

§. 1.

In den Städten also, wo eine Todtenbeschau aufgestellet ist, sollen die bei derselben geführten Bücher aller Orten gleichförmig nach dem angehängten Formulare unter Nr. 1 eingerichtet werden. In die erste Rubrike ist der Monat, und Tag einzutragen, da der Verstorbene zur Beschau gekommen ist. Folgt in der Nebenrubrike der Name desselben. Unter der nächsten Geschlechtsrubrike wird die Person mit der Zahl 1 in das Fach von männlich, oder weiblich eingetragen, dahin sie gehört. Aus Zusammziehung beider Geschlechtssummen erwächst die Hauptsumme der Verstorbenen. Das Alter ist in 5 Fächer untergetheilt: der Beschauete wird abermal mit der Zahl 1 in das ihm zukommende Fach gesetzt.

Die Todesart hat zwei Hauptuntertheilungen, deren jede in 3 Rubriken abgesondert ist. In jede dieser Rubriken ist der Kopf nicht bloß mit der Zahl 1 einzutragen, sondern auch mit einer kurzen Anmerkung die Todesart anzugeben, wie in dem Formulare Lungenfucht: erhenkt: vom Gerüste gefallen. Der Nutzen dieser Register fällt für sich selbst auf, indem daraus nicht nur die Hauptsumme aller Verstorbenen, sondern auch besonders deutlich wird, wie viel von jedem Geschlechte, von jeder Altersabtheilung, und durch welche Todesart sie gestorben sind.

§. 2.

Zu Ende eines jeden Jahres sollen diese Todtenbeschauregister in eine Haupttabelle zusammengezogen, und längstens mit dem halben Jänner an die Kreisämter eingeschicket werden.

§. 3.

§. 3.

Jedes Kreisamt hat aus den sämmtl. bei seinem Kreisamte eingelaufenen Beschäureregistern, desgleichen aus den von den Pfarrern, und Rabbinen eingekommenen Trauung - Geburts - und Sterbregistern die Zahlen, in den Kreistabellen, welche ihnen nach dem Formulare unter № 2 gedruckt hinaus gegeben, und nur ausgefüllt werden dürfen, zusammuziehen, und solche längstens bis Ende Janers der Landesstelle einzufinden.

§. 4.

Woferne aus den eingesendeten Registern bei einem Kreise eine auffallende Veränderung in der Abnahme, oder Zunahme der Bevölkerung überhaupt, oder in irgend einer Gegend ins besondere beobachtet wird, sollen die Kreishauptleute ihre Tabellen mit einem Berichte begleiten, worin sie die wirklich entdeckte, oder vermutliche Ursache einer solchen Veränderung anzeigen.

§. 5.

Die Landesstellen ziehen aus den an sie gekommenen, einzelnen Registern der Kreisämter eine Landestabelle zusammen, und begleiten dieselbe mit ihren Beobachtungen, und Erinnerungen an die vereinigte Hofstelle, wo mit Ende Hornung die Tabellen aus allen Ländern eingelangt seyn sollen.

§. 6.

Die summarischen Hauptstadt - und Landestabellen über Trauung, Geburt, und Sterblichkeit sind, als ein Gegenstand nützlicher politischer Berechnungen und Betrachtungen, von den Landesstellen alle Jahre durch den Druck gemein zu machen.

Gegeben in unsrer Haupt und Residenzstadt Wien, den 21.  
Tag des Monats Februar im siebenzehnhundert vier und achtzigsten  
unserer Regierung, der römischen im zwanzigsten, und der erbländ-  
ischen im vierten Jahre.

## Joseph.



**Leopoldus Comes à Kollowrat**  
Reg<sup>is</sup>. Boh<sup>is</sup>. Sup<sup>is</sup>. & A.A. pr<sup>ma</sup>. Canc<sup>is</sup>.

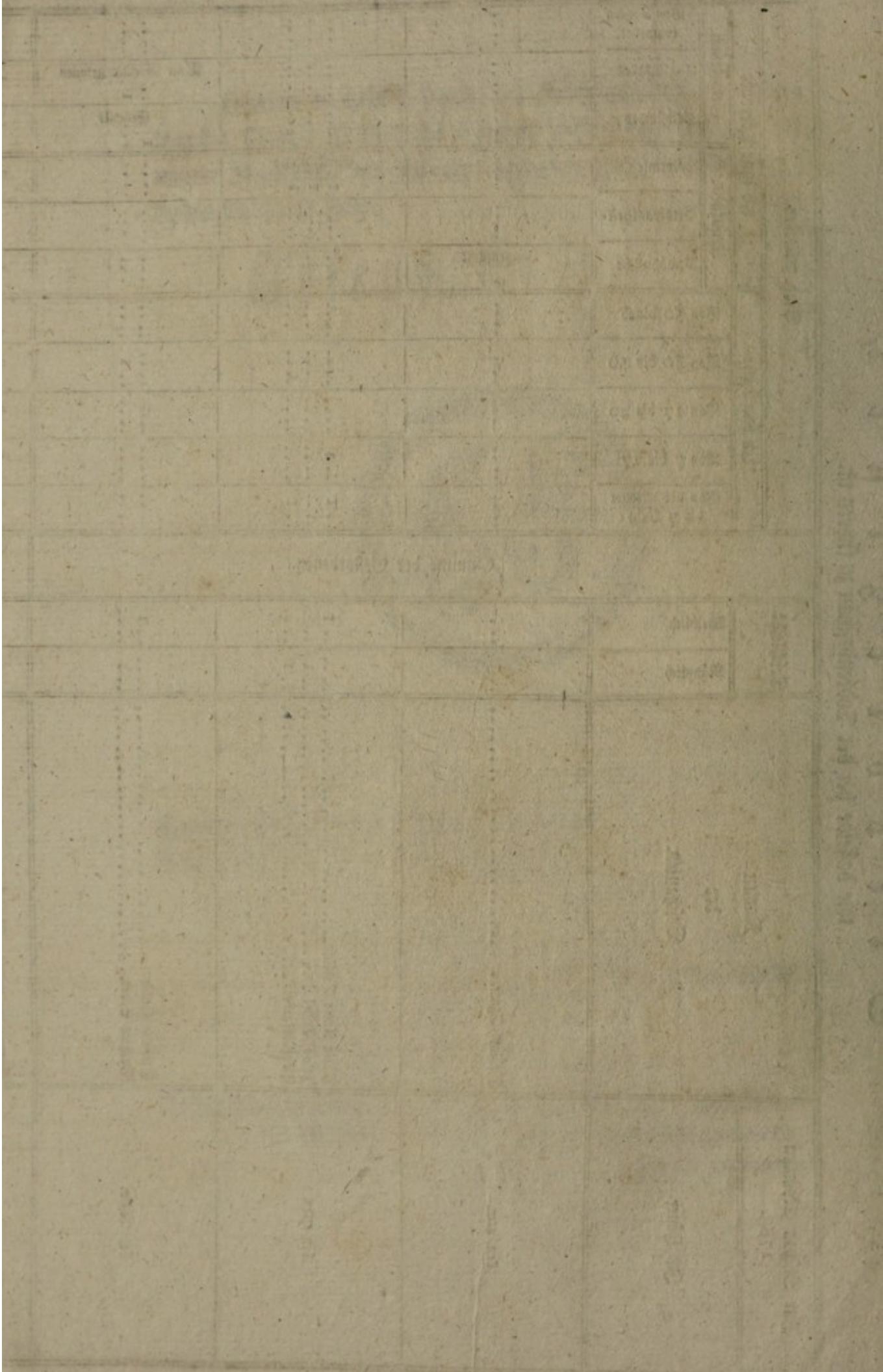
**Johann Rudolph Graf Chotek.**

Tobias Philipp Freyherr  
von Gebler.

Ad Mandatum Sac<sup>is</sup>. Cæf<sup>is</sup>.  
Regiæ Majestatis proprium.  
Joseph von Sonnenfels.

Stettin wie dasselbe bei der Godtenbeschau zu führen ist.

wie dasselbe bei der Godtenbeschau zu führen ist.



## N<sup>o</sup> 2.

Streitstabelle  
über die im Jahre = = im = Geschlossenen Ehen,  
Geborenen, und Gestorbenen.

Im Monate	Ehen.	Geborene.		Gestorben.		Geforderte.		Gefordert.		Gewaltsam.		Von andern ermordet.	Unglücksfall	Selbstmord	
		Ehrl. Chl.	Unehl. Chl.	Religion.	Religion.	Alter.	Zerst.	Von 50 hinab	Von 40 bis 50	Von 17 bis 40	Von 7 bis 17	Von der Geburt bis 7 Jahre			
Jänner	Gumme.			Jüdisch											
Februar				Protestantisch											
März				Katholisch											
April				Weiblich											
Mai				Männlich											
Juni	Gumme.			Jüdisch											
July				Protestantisch											
August				Katholisch											
September				Weiblich											
October				Männlich											
November															
December															
													Gumme des ganzen Jahres.		

